

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchen-Zeitung  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 6 (1837)  
**Heft:** 2

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Luzern, Samstag

No. 2.



den 14. Jänner

1837.

# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem  
katholischen Vereine.

Wehe denen, welche ungerechte Gesetze machen, die dem Volke Ungerechtigkeiten aufbürden.

Jes. 10, 1.

## Aktenstücke, betreffend die Angelegenheiten des katholischen Landestheiles Glarus.

Kreis Schreiben von Landammann und katholischen Rath des Kantons Glarus an sämtliche eidgenössische Stände.

Näfels, den 14. Wintermonat 1836.

Getreue, liebe Eidgenossen!

In der Sitzung vom 4. des laufenden Wintermonats wurde in der außerordentlich einberufenen hohen Bundesversammlung ab Seite des evangelischen Herrn Gesandten von Glarus die Verfassungsangelegenheit unseres Kantons neuerdings zur Sprache gebracht und von derselben an sämtliche eidgenössische Stände das dringende Ansuchen gestellt, daß die am 2. Weinmonat abhin von der in Glarus außerordentlich versammelten evangelischen Landsgemeinde angenommene neue Kantonsverfassung unter eidgenössische Gewährleistung genommen werden möchte.

Obschon wir den diesfalls gepflogenen Verhandlungen der obersten Bundesbehörde entnommen haben, daß dieser Gegenstand abermals unerledigt in den Abschied gefallen, in Folge dessen derselbe vor dem Zusammentritt der ordentlichen Tagsatzung von 1837 nicht mehr behandelt werden sollte, so fühlen wir uns gleichwohl verpflichtet, uns unverweilt und erneuert an unsere getreuen, lieben Mit Eidgenossen zu wenden, und zwar um so mehr, als unsere Gegner eifrigst dahin streben, daß schon in den Versammlungen der zu den ordentlichen Wintersitzungen zusammen-

tretenden Großen Rätthe der Kantone über die Verfassungssache eingetreten und entschieden werde.

Als wir unterm 7. des verflossenen Weinmonats unsere Denkschrift an Euch, getreue, liebe Eidgenossen, erließen, kannten wir den Inhalt des Kreis Schreibens noch nicht, das unter dem angemakten Titel von Landammann und Rath des Kantons Glarus nur der evangelische Rath desselben am 5. Oktober h. a. mit beigelegter neuer Kantonsverfassung an die eidgenössischen Stände richtete.

In der Absicht, Euerer Gerechtigkeit über vorliegende für uns so höchst wichtige Frage gehörig und vollständig zu erleuchten, haben wir uns also bemüht, diejenigen Rechtsgründe zu sammeln und in Kürze zu fassen, welche geeignet sind, die evangelischerseits im Kreis Schreiben vom 5. Okt. aufgestellten und durch den evangelischen Herrn Gesandten in der Tagsatzungssitzung vom 4. November noch weitläufiger angeführten Behauptungen des Gründlichen zu widerlegen, und erlauben uns nur noch, dieselben, wie sie hier folgen, Euerer unbefangenen, allseitigen Prüfung und Würdigung bestens und kräftigst anzuempfehlen.

I. „In dem Kreis Schreiben des evangelischen Rathes vom 5. Weinmonat wird gesagt: Die Grundsätze, welche die Landsgemeinde am 3. Juli 1814 ausgesprochen und die als Verfassung hiesigen Kantons ins eidgenössische Archiv niedergelegt worden, seien keineswegs ein Vertrag zwischen zwei Kantonstheilen, sondern eine von der Landsgemeinde, als souveränen Behörde des ungetheilten Standes Glarus, ausgegangene urkundliche Erklärung. Die eidgenössischen Stände haben keinen Vertrag zwischen zwei Theilen im Lande

Glarus, sondern einzig und allein die Verfassung des Kantons Glarus, so wie sie von dessen obersten Behörde anerkannt worden sei, gewährleistet.“

Daß hinwieder im Kanton Glarus bis zur Stunde Verträge bestehen, beweist allervorderst die urkundliche Erklärung vom 3. Juli 1814, welche von Landammann und Rätthen und gemeinen Landleuten des gemeineidgenössischen Kantons Glarus ausgestellt ist und in derselben die Landleute beider Religionstheile benannt sind. Durch diesen Akt wird beurkundet, daß obbemeldte Deklaranten zwar nie eine in Urkunde geschriebene Verfassung des Kantons gehabt, daß aber durch Jahrhundert lange Übung, durch allmälige Berichtigungen und durch die zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträge diejenige Verfassung entstanden ist, die laut dem Landsgemeindememorial vom 21. Juni 1814 auf den in gedachter Urkunde benannten Grundsätzen beruhe; die Verfassung ist mithin nicht durch das Landsgemeindememorial, sondern durch Jahrhundert lange Übung, durch allmälige Berichtigungen und durch die zwischen beiden Religionstheilen errichteten Verträge entstanden; es liegt also klar am Tage, daß die Grundsätze, auf welchen die Verfassung des Kantons Glarus beruht, theils von den allmäligen Berichtigungen, und anderseits von den zwischen zwei Religionstheilen zu Stande gekommenen Landesverträgen hergeleitet sind und von denselben ihren einzigen Ursprung haben.

II. „Das Kreisschreiben des evangelischen Rathes vom 5. Oktober 1836 führt an, daß die souveräne oberste Gewalt in dem sechsten Artikel der urkundlichen Erklärung von 1814 das Recht der Verfassungsveränderung feierlich und unbedingt vorbehalte.“

In diesem evangelischerseits angerufenen sechsten Artikel der benannten Erklärung wird hinwieder urkundlich ausgesprochen: In allem bleibt es bei unsern wohlhergebrachten Übungen, Landesgesetzen und Landesverträgen, und uns und unsern Nachkommen unbenommen und vorbehalten, diejenigen Abänderungen in unsern innern Landeseinrichtungen zu treffen, die Landammann und Rath und sämtliche Landleute der Ehre und dem Vortheile unseres Standes zuträglich erachten werden. Diese am 3. Juli 1814 von gemeiner Landsgemeinde ausgegangene Erklärung bezeichnet also des Deutlichen, daß nicht bloß nach den die Verfassung beschreibenden sechs Grundsätzen es im Uebrigen bei den Landesverträgen bleibe, sondern es heißt bestimmt und ausdrücklich: in Allem bleibt es bei unsern wohlhergebrachten Übungen, Landesgesetzen und Landesverträgen; — es ist mithin urkundlich ausgesprochen, es bleibe bei jenen Landesverträgen, welche zwischen zwei Religionstheilen geschlossen worden.

Ein jeweiliger Vertrag entsteht durch Kontrahenten; wenn es heißt: In Allem bleibt es bei den Landesverträgen, so sind auch die Kontrahenten in ihren Rechten anerkannt.

In dem ersten der die Verfassung beschreibenden sechs Artikel wird bezeichnet, daß die souveräne oberste Gewalt des gemeineidgenössischen Standes Glarus der gemeinen Landsgemeinde zustehe, welche von den beiden Religionstheilen als Kontrahenten bestehender Landesverträge gebildet wird. Wenn aber der Schlusssatz der Urkunde: in Allem bleibt es bei den Landesverträgen, die Rechte der Kontrahenten nicht schützt, so wäre auch der erste Satz, daß die souveräne oberste Gewalt der gemeinen Landsgemeinde zustehe, nicht weniger gefährdet.

Nur die gemeinen Landleute, als Kontrahenten bestehender Landesverträge, haben der gemeinen Landsgemeinde die souveräne oberste Gewalt eingeräumt, sie haben ihr aber auch die Befugnisse ausgeschieden, indem sie urkundlich erklären: In Allem bleibt es bei den Landesverträgen. Jeder Religionstheil hat sich demnach seine vertragsmäßigen Rechte vorbehalten. Mit Recht dürfte man die Urkunde von 1814 der offenbarsten Lüge bezichtigen, wenn man aus dem Wortlaut des Schlusssatzes der Erklärung, daß in derselben das Recht der Verfassungsabänderung vorbehalten worden, folgern wollte, „der einte Kontrahent habe das Recht, diese Verträge nach Belieben aufzuheben oder deren Rechte zu beeinträchtigen. Lügenhaft wäre also der oft angeführte Wortlaut: In Allem bleibt es bei den Landesverträgen; wenn die Mehrheit dieselben nach Belieben abändern oder aufheben könnte; durch den fernern Wortlaut, daß nur Landammann und Rätthe und sämtliche Landleute in den innern Landeseinrichtungen Abänderungen treffen können, wird das Einverständnis beider Religionstheile als Kontrahenten bestehender Landesverträge auf das Bestimmte vorausgesetzt.

Die Verfassung des Kantons Glarus beruht nach dem Inhalt der urkundlichen Erklärung von 1814 ursprünglich auf Landesgesetzen und Landesverträgen; die Landesgesetze können an gemeiner Landsgemeinde, als von dieser Behörde ausgegangen, auch alljährlich abgeändert, die Abänderungen in den zwischen zwei Religionstheilen bestehenden Landesverträgen hingegen können nur unter dem Einverständnis der beidseitigen Kontrahenten vorgenommen werden. Wenn die Urkunde von gemeiner Landsgemeinde ohne Rücksicht auf die zwischen beiden Religionstheilen bestehenden Verträge hätte ausgestellt werden müssen, so wäre die Unterschrift des am 3. Juli 1814 die Landsgemeinde führenden Amtsmannes, so wie des das Protokoll führenden Land Schreibers genügend gewesen. Die Urkunde ist aber von dem evangelischen Standeshaupt, als Vorstand des einten Kontrahenten, so auch von dem katholischen Standeshaupt, als Vorstand des andern Kontrahenten, unterzeichnet worden.

Eine rechtsgültige Urkunde soll nicht nur theilweise, sondern in ihrem ganzen Inhalt die strenge Wahrheit enthalten, und wenn das Bestehen der Landesverträge in Zweifel gesetzt werden wollte, so würde man dem Werth und der Richtigkeit der Urkunde und dem redlichen und getreuen Sinn der Unterschriften der beiden Ständeshäupter einen harten Schlag verursachen.

III. Wenn in dem Zirkular des evangelischen Rathes vom 5. Okt. 1836 sogar behauptet wird, „daß im Glarnerland keine Verträge zwischen den beiden Religionstheilen bestehen, und zwar unter folgendem Wortlaut: unsere „dermaligen innern Einrichtungen beruben seit der Revolution nicht auf einem Vertrag, sondern während der „Mediation auf dem Gebote eines Fremden, seit 1814 aber „auf einem von der obersten souveränen Behörde des Landes emanirten Akt“; so widerspricht auch das Tagsatzungsprotokoll vom 20. August 1816 dieser Behauptung gänzlich.

Als damals die Urkunde vom 3. Juli 1814 ins eidgenössische Archiv aufgenommen wurde, erklärte Glarus zu Protokoll, auf Uebungen, welche seit Jahrhunderten bestehen, auf allmäligen Berichtigungen und den zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträgen beruhe das Gemeinwesen des Volkes zu Glarus, das sich stets wohl dabei befunden und in ununterbrochener Ruhe und Ordnung niemals einen Anlaß gehabt habe, eine förmlichere Grundlage seines öffentlichen Staatsrechtes zu wünschen. Diese Verfassung sei auch im Jahre 1803 unverändert wieder in Ausübung getreten.

Durch die Erklärung über die Verfassungseingabe ist sogar der unumstößliche Beweis ins Tagsatzungsprotokoll vom 20. August 1816 gelegt worden, daß

a) die Landesverträge im Jahr 1803 unverändert wieder in Ausübung getreten sind;

b) durch die Urkunde vom 3. Juli 1814 alle Landesverträge in Kräften anerkannt worden;

c) im Jahr 1816 das Gemeinwesen des Volkes zu Glarus nicht bloß auf Uebungen und allmäligen Berichtigungen, sondern auch auf den zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Landesverträgen beruhe.

Wenn auch die Urkunde von 1814 evangelischerseits nicht als ein wahrhafter Akt beachtet werden wollte, so darf über das Bestehen der Landesverträge sogar an das eigene Bekenntniß der evangelischen Behörden zu Glarus appellirt werden. Diese Behauptung wird gründlich erwiesen:

a) Durch die Unterhandlungen von 1816 bis und mit 1818, welche über Modifikationen des §. 7 des 1683r-Vertrages an den Partikularlandsgemeinden und in den konfessionellen Rathsstuben gepflogen wurden.

Unter dem Vorstand der nämlichen Ständeshäupter der beidseitigen Kontrahenten also, welche die vom 3. Juli 1814 datirte, den 20. August 1816 in das eidgenössische

Archiv niedergelegte Verfassungsurkunde unterzeichnet hatten, ist den vertragsmäßigen Rechten unbeschadet auf kontrahirendem Wege im Jahr 1818 eine den §. 7 des 1683r-Vertrages modifizirende Verkommniß geschlossen worden.

b) Wenn an den evangelischen Landsgemeinden die Wahl eines Landammanns, eines Landstatthalters oder eines Landseckelmeisters vorzunehmen war, so ist in den diesfälligen Landsgemeinde-Memorialien der betreffenden Jahrgänge und zwar von 1816 bis 1836 jeweilen der deutliche und bestimmte Ausdruck ersichtlich: den vertragsmäßigen Bestimmungen zufolge ist das Amt des Landammanns, oder Landstatthalters, oder Landseckelmeisters zu besetzen.

c) Das Landsgemeindeprotokoll vom 29. Mai 1836, die Verfassungsrevision betreffend, lautet dahin, daß sieben verschiedene Eingaben in Bezug auf eine durchgreifende Verfassungsveränderung eingelangt seien und die fünf ersten Eingaben die Aufhebung der bestehenden Verträge verlangt haben.

d) Der am 12. April 1836 bei Eiden versammelte evangelische dreifache Landrath hat das freie Geständniß abgelegt, daß die politischen Einrichtungen des Kantons Glarus auf die Verträge gebaut sind; die nämliche Behörde hat gleichzeitig den Memorialantrag gestellt: es solle an der Landsgemeinde eine Kommission von 9 Mitgliedern niedergesetzt werden, um mit den Herren Landleuten katholischer Konfession in Bezug auf die Verträge eine Verständigung zu versuchen. —

e) Daß die Landsgemeinde selbst noch am 29. Mai 1836 das Vorhandensein und den Bestand der Verträge anerkannt hat, ergiebt sich ferner aus Folgendem: Zwei evangelische Landleute, mit dem Memorialantrag nicht zufrieden, verlangten den positiven Beschluß, es sollen, anstatt mit den Herren Landleuten katholischer Konfession in Bezug der Verträge eine Verständigung zu versuchen, von heute an alle Verträge aufgehoben werden.

Diesem widerrechtlichen, von dem evangelischen Ständeshaupt in Entscheid gesetzten Antrag stimmte die evangelische Landsgemeinde in großer Mehrheit bei. — Nachdem die gedachten Antragsteller eines andern belehrt waren, indem anstatt der Aufhebung der Verträge nur die Verfassungsrevision zu beschließen sei, weil dann laut Zusicherung von Seite eines evangelischen Schrankenherren die Verträge von sich selbst wegfallen, so ist obberührter Beschluß, die Verträge sollen aufgehoben sein, zurückgezogen und von evangelischer Seite die Verfassungsrevision mit den zur Genüge bekannten Bedingungen ausgesprochen worden.

IV. „Die von evangelischer Seite aufgestellte Behauptung, die Verträge seien von den eidgenössischen Ständen nicht anerkannt, ist aus folgenden Gründen unrichtig.“

a) Die Erklärung vom 3. Juli 1814 ist als eine Urkunde betitelt. — In dem Tagsatzungsprotokoll vom 20. August 1816 heißt es deutlich: diese Urkunde ist auch in das eidgenössische Archiv und unter die Bundesgarantie aufgenommen worden. — Eine Urkunde entstammt aus demjenigen, wenn etwas beurkundet wird; wenn also, wie das Tagsatzungsprotokoll deutlich spricht, die Urkunde in das eidgenössische Archiv und unter die Bundesgarantie aufgenommen wurde, so ist unividersprechbar alles, was in diesem Akt beurkundet wird, in das eidgenössische Archiv und unter die Bundesgarantie aufgenommen worden.

b) In der Erklärung von 1814 wird von beiden Religionstheilen beurkundet, in Allem bleibt es bei den Landesverträgen, es ist mithin aufs unzweideutigste bewiesen, daß auch dasjenige, was hinsichtlich des fortwährenden Bestandes der neuerdings anerkannten Verträge beurkundet wird, ins eidgenössische Archiv und unter die Bundesgarantie aufgenommen worden ist. Ein Gebäude ohne Grundfeste oder Fundament konnte von dem Bunde nicht garantirt werden. Weil aber die Verfassung des Kantons Glarus auf Uebungen, auf allmäligen (in Landesgesetzen bestehenden) Verichtigungen und den zwischen den beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträgen gegründet ist und dieselbe vom Bund garantirt worden, so ist auch das Fundament des Verfassungsgebäudes garantirt.

c) Wenn die Verfassungsurkunde am 3. Juli 1814 von Landammann und Rätthen und gemeinen Landleuten des gemeineidgenössischen Standes Glarus ausgestellt worden, so ist dieses die rechtliche, mit dem fünften Artikel des 1683r-Vertrages ganz übereinstimmende Verfahrungsweise gewesen, weil dieser Artikel deutlich sagt: „In dem Uebrigen soll das Land Glarus in allweg ein gemein, ungetrennter und ungesonderter Ort der Eidgenossenschaft, Land und Regiment sein“; — daß aber die Landesverträge in ungeschwächter Kraft fortbestehen sollen, beweisen gleichzeitig die Unterschriften in der Verfassungsurkunde, indem das Beurkundete nicht bloß von dem am Amt stehenden gemeinen Präsidium, sondern auch von dem katholischen Standeshaupt, als Vorstand seines Religionstheiles und als Schützer und erster Verteidiger der vertragmäßigen Rechte seines Volkes, mit eigener Unterschrift bekräftigt worden ist.

V. „In dem Kreißschreiben des evangelischen Rathes vom 5. Oktober 1836 wird dann weiters erwähnt, wenn auch in der Erklärung vom 3. Juli 1814 der feierliche Vorbehalt zur Verfassungsveränderung nicht enthalten wäre, so sei dennoch durch den Tagsatzungsbeschluß vom 27. Dez. 1830 das Recht der Verfassungsabänderung und der freien Konstituierung genügend ausgesprochen. — Dieses Recht habe sodann auch die souveräne Behörde des Kantons Glarus,

die gemeine Landsgemeinde, am 29. Mai 1836 in Anspruch genommen, indem sie die Revision der Verfassung beschloß.“

Laut Protokoll vom 27. Dezember 1830 huldigt die Tagsatzung einmüthig dem Grundsatz, daß es jedem eidgenössischen Stande kraft seiner Souveränität freistehe, die von ihm nothwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in den Kantonsverfassungen vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrage nicht zuwider sind.

Dieser Tagsatzungsbeschluß hat den Kantonen keine neue oder größere Souveränität geschafft, als dieselben vor dem 27. Christmonat 1830 gehabt hatten, indem darin deutlich gesagt ist, daß es jedem Kanton kraft seiner Souveränität freistehe, also kraft seiner habenden und nicht vergrößerten Souveränität, und, wie vorbemerkt, sind der Souveränität des Kantons Glarus durch die in Kraft bestehenden Grundverträge Schranken gegen Willkür und Leidenschaft angewiesen. Das nämliche Tagsatzungsprotokoll lautet im 2. Abschnitt dahin: Die Tagsatzung steht ferner in der Ueberzeugung, daß der im Art. IV der Bundesakte bezeichnete Fall eines eidgenössischen Einschreitens nicht vorhanden sei; sie giebt sich auch der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die Verfassungsarbeiten in den einzelnen Kantonen auf gesetzlichem Wege und ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe werden zu Ende geführt werden. Die hohe Tagsatzung, welche dem Grundsatz des jedem Kanton zustehenden Konstitutionsrechtes huldigt, spricht im gleichen Gefühl der Moralität die zuversichtliche Hoffnung aus, die Verfassungsarbeiten werden in den einzelnen Kantonen auf gesetzlichem Wege zu Ende geführt werden.

Die Verfassungsarbeiten können aber auf gesetzlichem Wege nicht zu Ende geführt werden, wenn die Hauptfrage, nämlich die Verfassungsrevision, nicht auf gesetzlichem Wege ausgesprochen ist.

Wenn dem Kanton, kraft seiner Souveränität, das Konstituierungsrecht freisteht, so übt dann die Souveränität dieses Recht aus; es ist mithin die Hauptfrage, worin besteht die Souveränität des Kantons, wem steht die Souveränität zu und wie weit erstreckt sich dieselbe.

Es ist genügend bewiesen, daß die souveräne oberste Gewalt des gemeineidgenössischen Standes Glarus der gemeinen Landsgemeinde zusteht, welche von den beiden Religionstheilen, als Kontrahenten bestehender Landesverträge, gebildet wird. Die gemeine Landsgemeinde hat sich ihre Befugnisse durch die Urkunde von 1814 selbst ausgeschieden, indem sie den ungeschwächten Fortbestand der Verträge urkundlich anerkennt und in den innern Landeseinrichtungen solche Abänderungen zu treffen sich vorbehält, die der Ehre und dem Vortheil des Standes zuträglich erachtet werden. Es ist aber der Ehre nicht angemessen, wenn der einte Kontrahent Briefe und Siegel bricht, weil er dadurch

nicht nur die eigene, sondern auch die Ehre der alten Eidgenossenschaft schändet, welche die Verträge besiegelt hat. Eben so wenig dient es zum Vortheil des Landes, wenn Haß und Uneinigkeit mit Gewalt in den Schooß des Glarnerlandes geworfen werden.

Weil die Frage der Verfassungsrevision weiter gegangen als innert den Schranken der durch die Grundverträge der gemeinen Landsgemeinde ausgeschiedenen Souveränität, so ist die Revision der Verfassung nicht auf gesetzlichem Wege beschlossen worden; was aber keinen gesetzlichen Ursprung hat, kann auch nicht gesetzlich vollendet werden; — und was nicht gesetzlich zu Ende geführt worden, kann auch vom Bunde nicht garantirt werden.

Wenn dasjenige, was Anno 1816 vom Bunde garantirt worden, revidirt werden will, so kann eine revidirte Verfassung auch nur dann vom Bunde wieder garantirt werden, wenn laut Tagsatzungsbeschuß vom 27. Christm. 1830 die Revision auf gesetzlichem Wege ausgesprochen und in Folge dessen die Verfassungsarbeiten auf gesetzlichem Wege und ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe zu Ende geführt werden. Die gemeine Landsgemeinde, als souveräne oberste Gewalt, hat das Recht, Verfassungsveränderungen vorzunehmen, jedoch inner dem Gebiet der durch die bestehenden Landesverträge dieser Behörde ausgeschiedenen Souveränität.

Daß auch ohne Gefährdung der auf Verträgen beruhenden Hauptgrundlagen zweckmäßige, dem engern sowohl als dem gemeinsamen Vaterland frommende Verbesserungen in unsern innern Landeseinrichtungen vorgenommen werden können, zu welchen katholisch Glarus stets Hand geboten hat, beweist der Inhalt der gemeinen Landsgemeindebeschlüsse vom 15. Mai 1831, vom 13. Mai 1832, vom 25. Mai 1834 und vom 24. Mai 1835 und ferner die katholische Landsgemeindeerkenntniß vom 23. Mai 1836.

Die Verfassungsrevision ist hingegen nicht innert den Schranken der gesetzlichen Souveränität ausgesprochen worden, weil bei diesem Beschlusse die dem katholischen Landestheil zustehenden vertragmäßigen Rechte keiner Berücksichtigung gewürdigt werden wollten, indem die von katholischer Seite am besagten 29. Mai eingegebene Verwahrung vertragmäßiger Rechte, nebst dem Anerbieten gütlicher Verständigung, von den Herren Landleuten evangelischer Religion gänzlich abgewiesen worden ist, — weswegen der diese Landsgemeinde führende Tit. Herr Amtslaudammann Franz Müller, in pflichtgemäßer Beachtung des einmüthigen katholischen Landsgemeindebeschlusses vom 23. Mai a. c., unter Ablegung des Stabes, sich Namens des katholischen Landestheiles von der Berathung über die Verfassungsrevision und den Priestereid zurückgezogen hat, somit die daherigen Beschlüsse weder als gemeinsam noch für den katholischen Landestheil als verbindlich anerkannt werden können.

Wenn also der katholische Landestheil Glarus an der Berathung der die Zernichtung der Landesverträge beabsichtigenden Verfassungsrevision keinen Antheil genommen, so ist es auch der rechtliche Grund deshalb gewesen, um die Urkunde von 1814 als einen in allen Theilen wahrhaften Akt aufrecht zu erhalten und dasjenige zu ehren, was als beurkundet in das eidgenössische Archiv und unter die Bundesgarantie aufgenommen worden ist.

VI. „Das evangelischerseits angerufene Fundamentalgesetz, daß die Minderheit der Mehrheit sich zu unterziehen habe“, kann die Vertragsverhältnisse nicht beeinträchtigen; wenn dieses stattfinden könnte, so würde der 1683r-Vertrag das Alter von 153 Jahren nicht erreicht haben, obgleich nur die Verträge dem Glück, der Würde und der Freiheit des Glarner-Volkes eine Blüthe und Dauer schenken, Frieden und Eintracht herstellen.

In der Erklärung von 1814, mittels welcher der unverkürzte Bestand der Landesverträge beurkundet wird, heißt es nirgends, daß die Minderheit der Mehrheit sich zu unterziehen habe, sondern darüber spricht nur der seit 1448 sich datirende und 74 Jahre vor der Reformation bestandene erste Artikel im Landbuch, und eben dieses Artikels wegen mußten nach erfolgter Religionstrennung zwischen den beiden Religionsgenossen im Kanton Glarus ein Rechtszustand ausgeschieden und die Landesverträge gegen willkürliche Verletzungen des ausgeschiedenen Rechtsverhältnisses errichtet werden.

(Schluß folgt.)

## Schreiben des apostol. Vikars in Stockholm.

(Schluß.)

So ist Gottes Ordnung. Und so dürfen sie Keinen, dem sie auf dem Wege begegnen, und der, mit dem Gegentheil ausgestattet, wider sie predigt, seines Reichthums beneiden, mit dem ihn die Welt auf die Reise versehen hat. Vieles kann entbehrt werden und fällt nicht schwer im Dienste Gottes; aber Kirche und Schule und — so wie die Welt heute ist, wo jeder sein Buch haben will und haben soll — gute, warnende, waffnende Bücher, sind unentbehrlich. Wohl gab es Zeiten, wo keines dieser drei Erfordernisse vorhanden war, und gleichwohl die Gemeinde Christi die größten Männer hatte und den Himmel mit dem Heere der heiligen Blutzegen bevölkerte, aus allen Ständen und allen Altern. Es war die Zeit der Grundlegung der Kirche Gottes. Es bedurfte der Grundsteine. Mit dem steigenden Baue vervielfältigten sich die Bedürfnisse, mit dem Umfange wuchs auch der Inhalt. Oben an der Spitze sind tausend Hände nöthig, deren die Tiefe nicht bedurfte. Aber abgesehen vom Gleichnisse, fra-

gen wir uns nun: was ist der Zweck der katholischen Missionen in der Welt? Gewiß kein anderer, als auch in den dunkelsten Winkel ein hellleuchtendes Licht zu stellen, ich möchte sagen, einen Abglanz von der allgemeinen Kirche Christi, auf daß keiner sich damit entschuldigen könne am Tage des Gerichtes, daß ihm kein Licht geleuchtet. Jede Mission hat neben dem individuellen Zwecke der pfarrlichen Seelsorge noch einen allgemeinen; sie muß eine Kirche auf dem Berge sein, die alle sehen müssen, ob sie wollen oder nicht, an und in der sich alle erbauen, alle Alles finden, alle sich Alles holen können, was Gott in der Zeit für ein ewiges Leben niedergelegt hat. In ihrem Abglanze wird das Urbild beurtheilt, und wehe der Mission, die ihr Urbild entstellt, und statt zur hellen Leuchte auf dem Berge, zum kläglichen Sumpflicht wird, zur Todtenlampe, deren glimmender Docht ihr Dasein nur im Windzug offenbart, welchen die Todtenglocke über die Leiche haucht! Wehe ihr! Sie wird zum Aergerniß und bereitet Hohn der Braut des Herrn! Solche Missionen giebt es, und doch sind die meisten, die so herabgesunken, unschuldig am Elend, weil sie nicht hatten, womit sie des Lichtes pflegen konnten, nämlich Kirche und Schule. Darum war es bei mir ausgemacht, wenn ich diese zwei Erfordernisse nicht erringen würde, nachdem ich die Noth offenbart, keine Hand weiter ans Werk zu legen, in der Meinung, es sei besser, nichts zu thun, als einen Todten zu begraben, dem ich kein tröstendes Geleit zu geben hätte.

Gott sei gepriesen! Er hat es anders wollen. Der Kirchenbau ist seinem Neuern nach vollbracht, und die Schule wird, wie ich jetzt schon der Hoffnung sein darf, aus der Kirche hervorgehen, im zweifachen Sinne, in Schülern und in Mitteln, seiner Zeit. Zuvor aber muß die Kirche auch von Innen fertig sein. Diejenigen aus meiner Heerde, die zum Kirchenbaue beitragen konnten, haben es nach Kräften gethan, und ihre Gabe schätze ich doppelt, weil sie mit der Hand auch das Herz an die Kirche gegeben haben und öfter und lieber da verweilen werden, wo sie selbst mitgewirkt. Das ist zwar menschlich, aber für den Menschen baut sich die Kirche. Er liebt mehr den Heerd, den er sich selbst errichtet, als den er geerbt. Die Gemeinde hat durch diesen Bau an Zusammenhang gewonnen und durch ihn ein öffentliches Bekenntniß ihres Glaubens abgelegt. Zwar giebt es noch Einige, die aus der Verkommenheit noch nicht zurückgekehrt sind, gar Schwache im Glauben und die da fürchten, um Beiträge angegangen zu werden. Mancher wird kommen, wenn diese Furcht vorüber ist, weil er lieber Jemanden als Niemanden angehören will. Geduld mit dem Schwachen! Kommt er nur, so wird er sein Herz wohl schon in der Gemeinde lassen und Gott ihm den Gang vergelten.

O, daß der Morgen jenes Tages schon eingegangen, an dem

ich in das neue Haus des Herrn den Einzug halten könnte! Nach ihm sehnen wir uns alle gleich einem Tage, welcher die Kinder nach langer Irre im Hause der Mutter versammeln wird. Daß ich Ihnen, Freund, schon nennen könnte diesen Tag, auf daß alle, welche durch ihre Werke der Liebe, durch ihre mildthätigen Beiträge uns die Kirche erbauen helfen, dann im Geiste mit uns vereint sein könnten, den Namen des Herrn zu preisen, und den Segen zu empfangen, den wir über sie herabflehen werden. Aber ich weiß ihn nicht diesen Tag. Wir haben nur erst die rohen Mauern zur heiligen Hütte und das Dach über dem Haupte. Noch fehlen uns wenigstens 4 bis 5 tausend Gulden, um mit dem, was noch in der Kasse ist, den Innenbau und die äußere Verzierung zu vollenden. Wir arbeiten ohne Unterlaß, selbst in dem eben eingegangenen Winter, vorbereitend für den Frühling, damit der nächste Sommer, mit Gottes sonderlicher Hülfe, uns bereit sein möchte, Kirchweihe zu halten. Was schon vollbracht ist, zeigt, daß Gott mit dem Werke ist; deshalb darf ich der Zuversicht sein, daß er uns noch zukommen lassen werde, was wir zu dessen Vollendung noch bedürfen.

Gott segne Sie und alle unsere Wohlthäter! Gott segne insbesondere Baiern. Wir flehen hier mit Inbrunst zu ihm, daß seine Heimsuchung gnädig und segnend dem Lande vorübergehen möge. Wir hatten Städte in Schweden, wo die Cholera je die sechste Person hingerafft. Gott schone Baiern! Möge das Land aber auch die Milde seiner Hand anerkennen!

In der Liebe unseres Herrn und Heilandes

Stockholm, den 29. Nov. 1836.

Ihr S. L. Studach.

## Kirchliche Nachrichten.

Basel-Landschaft. Schon in No. 6 des Jahres 1835 berichtete dieses Blatt: daß im Bezirke Birsäc zwei Gemeinden ihre ledig gewordenen Pfarrstellen durch Kantonsbürger zu besetzen wünschten, aber gegen ihren Willen die Herren Annenheim und Doswald vom Bischof von Basel gewählt und vom Regierungsrath bestätigt wurden u. Ueber die weiteren Folgen dieser Angelegenheit erzählt das „Ern. Solothurner Wochenbl.“ Folgendes: „Bekanntlich protestirte vor etwas über anderthalb Jahren die Gemeinde Oberwyl, aus wichtigen religiösen Gründen, gegen die Wahl eines jungen Priesters zu ihrem Pfarrer, und that alle möglichen Schritte, vor demselben befreit zu bleiben. Aber die hoheliche (?) Prüfungs-Kommission (laut Badener-Artikeln) hatte diesem eine etwas bessere Note gegeben, als seinem Mitbewerber, er war beim Regierungsrathe in Liestal, besonders bei Gühwiler, gut angeschrieben, darum mußte er Pfarrer in Oberwyl wer-

den. Mit Landjäger-Begleit wurde er zum Besiß der Kirche eingeführt. Die Gemeinde war höchlich aufgebracht über solches Beginnen der Regierung, es entstand ein Volksauflauf, es ergingen Drohungen; als nun gar von einem Landjäger ein Schuß gefallen war und einen Mann tödtlich verwundet hatte, wurde ein Theil des Volkes wüthend, es mißhandelte die Landjäger, und einer derselben verlor dabei ebenfalls das Leben. — Noch jetzt, über anderthalb Jahre nach dem Vorfall, geht das Volk in andere Pfarreien zur Kirche, Niemand aber in den Gottesdienst des eigenen Pfarrers, außer einigen Liberalen, deren Frömmigkeit eben nicht gerühmt wird. In einem etwas ähnlichen Falle (wo ebenfalls Landjäger verwundet oder getödtet wurden) wurden die Waldenburger, eine protestantische Gemeinde, vom Obergerichte gänzlich frei gesprochen, nicht so erging es den katholischen Oberwylern; das Urtheil über die Oberwyler-Angeklagten wurde Freitags den 16. Dez. gefällt, aber geheim gehalten. Am Sonntag darauf, Nachmittags, trafen unerwartet elf derselben, zum Theil paarweise geschlossen, in Begleit von acht Landjägern, welche sich zu diesem Endzweck in Mönchenstein verborgen gehalten hatten, in Liestal ein. Die Strafe ist ein- bis achtzehnjährige Zuchthaus- und Kettenstrafe. Der auf achtzehn Jahre Verurtheilte ist Vater von zehn, ein Anderer, der sechs Jahre hat, von sieben Kindern. Die Kosten, die sie solidarisch tragen müssen, belaufen sich in die Tausende. Und dieses Alles wegen eines Pfarrers, den die Gemeinde nicht wollte, den die Verfassung nicht wollte, den der Landrath nicht wollte, den aber der Regierungsrath, den die Prüfungs-Kommission, den die Badenerartikel haben wollten.“ — Der traurigste Erfolg hat nun gezeigt, ob die Schw. K.-Stg. vor zwei Jahren bei diesem Vorfall mit oder ohne Grund gesprochen.

Freiburg. Der Fürstbischof von Lausanne und Genf hat dem Gr. Rath in einem Schreiben seinen Dank über den Entscheid vom 31. Mai, laut welchem die Konferenzartikel von Baden verworfen worden sind, bezeugt, und demselben zugleich ein Schreiben des Papstes aus Rom vom sechsten Juli mitgetheilt, worin Se. Heiligkeit dem Fürstbischof den Auftrag giebt, in Ihrem Namen den Präsidenten und die Magistrate des Kantons Freiburg in Betreff obiger Schlusnahme zu beglückwünschen und ihnen ihren apostolischen Segen zu spenden. Beide Schreiben wurden dem Bischof zu Händen Sr. Heiligkeit zu verdanken und sie in's Protokoll einzurücken beschlossen.

Bern. Im Laufe Novembers erklärte die apostolische Nuntiatur als Erwiderung auf eine vom Regierungsrathe von Bern an sie gerichtete Mittheilung, daß das Oberhaupt der Kirche alles, was gegen Hrn. Cuttat und seine Vikare geschehen, als unbegründet ansehe. Der Observateur fügt hinzu: „Es konnte wohl nie anders sein, aus dem einfachen Grunde, weil keine Entsetzung gegen einen

kanonisch eingesetzten Geistlichen stattfinden kann, so lange er nicht durch einen förmlichen Richterspruch verurtheilt worden ist. Da nun jene Herren nicht gerichtet worden sind, so sind sie sowohl in rechtlicher als in kanonischer Hinsicht als unschuldig zu betrachten.“

— Das Appellationsgericht von Bern hat die Prozedur gegen Herrn Pfarrer Cuttat und seine zwei Vikare Belet und Spahr für vollständig erklärt und an das erstinstanzliche Gericht zum baldigsten Abspruch gewiesen. Man hofft daher, daß das berüchtigte Mandement, auf welches die ganze Prozedur gestützt wurde, als unterschoben werde erklärt werden. Auch Belet hat sich indessen nach Colmar zurückgezogen. Nach der „Helvetie“ ließe sich Herr Baré, Pfarrer von Courgenay, gerne gelüsten, die Pfarrei Pruntrut, wenn auch nur als Verweser, zu übernehmen, nachdem Herr Superior Buchwalder sie unter den schwierigsten Umständen zur allgemeinen Zufriedenheit schon zehn Monate geleitet hat. Aber mit Recht bemerkt der observateur du Jura, Herr Baré müsse wohl erkennen, wie unzeitig und unheilvoll sein Erscheinen in Pruntrut unter den jetzigen Umständen wäre, und daß er nach seinen Marschen von Courgenay nach Pruntrut und wieder zurück, von Courgenay nach Solothurn und wieder zurück, doch lieber das Resultat einer durch nichts zu rechtfertigenden Anklage gegen Herrn Cuttat und seine Vikare abwarten, als Entzweiung nach Pruntrut tragen werde, welche mit seinem Erscheinen nothwendig eintreten müßte. Uns will es aber immerhin bedünken, der Priester, welcher mit Landjägern sich einer Gemeinde aufdrängen kann, um seinen Amtsbruder zum Nachtheil der Kirche und der Gemeinde von seiner Stelle zu verdrängen und die Gemeinde unglücklich zu machen, Hausväter vor Gericht und in Kerker zu bringen, ein solcher Geistlicher lege damit vor aller Welt das offene Bekenntniß ab, daß er den Geist eines Priesters nicht habe.

Luzern. Der „Eidgenosse“ berichtet, daß dem Herrn Pfarrer Hegi seine im letzten Blatte mitgetheilte Protestation zurückgeschickt worden sei, weil ihm schon früher verdeutet worden sei, daß der Kleine Rath keine Zuschrift mehr von ihm annehme, worin er sich als „Pfarrer von Weggis“ unterzeichne.

Neuenburg. Wegen der immer zunehmenden Anzahl katholischer Einwohner aus dem Pruntrut zu Chaup-de-fonds hat die Regierung von Bern zur Unterstützung der katholischen Kirche daselbst 500 Fr. verabreicht.

Baiern. Seit sechs Monaten geschieht in der Metropolitankirche zu U. L. F. dahier etwas sehr Ersprießliches für die Sache der heiligen Religion, was um so erfreulicher ist, da jene Institution einen bleibenden Fortgang haben soll. Seit dem letzten Sonntag im Juli wird jeglichen Sonntag von ein Viertel über 2 Uhr bis gegen 3 Uhr eine Christenlehre oder Katechese für Erwachsene gehalten. Ein Mann, der seinen Namen nicht genannt wissen will, gab 2000 Fl. Kapital als eine Stiftungssumme zu einer Christenlehre in der Metropolitankirche U. L. F. einem

Priester. Zu diesem primären Fond gaben bald mehrere Priester der genannten Kirche eine baare Summe von mehr als 1000 Fl.; einer derselben gab überdies 1200 Fl. in Kapitalbriefen. Das schöne und heilige Werk gefiel sowohl der hochwürdigsten erzbischöflichen Stelle als auch der königlichen Regierung, so daß es von beiden hohen Obrigkeiten sogleich authorisirt wurde, und weder von dem schon vorliegenden, noch von dem etwa künftig sich ergebenden Fond die Quarten abgezogen werden. Eben so vernimmt man, daß Jemand diese junge Stiftung zum Universalerben von einigen Tausend Gulden einsetzen, und auch jetzt schon einer und der andere Gläubige derselben gedenken will. Würde solcher Weise die aufkeimende Stiftung sich mehren, so könnte ein tüchtiger, der guten und wichtigen Sache gewachsender Mann gesetzt werden, der etwa im Geiste und mit der Kraft eines Cyrillus von Jerusalem und anderer Katecheten der heil. Vorzeit das heilsame Werk treibe. Welchen Anklang diese Katechese findet, beweiset der gegenwärtige Besuch derselben. Die große, geräumige Kirche ist gedrängt voll Menschen aus allen Ständen; Kleine und Große, Hohe und Niedere, Gebildete und Leute geringerer Bildung besuchen sie. Es weist sich fürwahr ein großer Hunger und Durst nach der heilsamen Lehre katholischer Wahrheit, so daß der Anblick jedes gute und religiöse Gemüth erbaut und tröstet. Wen, der es mit der Kirche redlich meint, soll es nicht trösten, wenn er sieht, daß es ungeachtet der großen Irreligiösität, die von jener Afteraufklärung in das Land gebracht worden ist, doch noch Tausende giebt, welche herbeieilen, die Lehre von den ewigen Dingen zu vernehmen? Wir preisen den Vater unseres Herrn Jesu Christi, der durch den Anhauch seines Geistes so Viele zu seinem Worte ruft und treibt.

Oesterreich. Am 31. v. J. hatte zu Wien in der päpstlichen Nuntiaturkapelle eine erbauliche Feierlichkeit statt. Herr Hauptmann Ludwig de l'or, aus Berlin gebürtig, gewesener Lehrer an der k. sächs. Militärakademie, und Dr. Karl Wilhelm Büniger, Kollegialprediger aus Dresden, zuletzt in Baugen als Hilfspastor angestellt, ein beliebter protestantischer Kanzelredner, legten in die Hände Sr. Eminenz des Kardinals Ostini, apostol. Nuntius, das kath. Glaubensbekenntniß, oder das Juramentum professionis fidei ab. Der als Schriftsteller berühmte Priester Anton Passy hielt bei dieser Gelegenheit als Lehrer der beiden Konvertiten eine Anrede in franz. Sprache. Er verbreitet sich über die Fügungen der göttlichen Vorsehung, wie diese in dem Leben Beider sich offenbarte. Ergreifend war seine Auseinandersetzung des Einflusses der Lektüre und der Presse auf die religiösen Ueberzeugungen der Zeitgenossen, dann des Verhältnisses der Philosophie zur Wissenschaft und der Kirche. Fürst Metternich ließ sich als Pathe bei der Firmung de l'ors von einem Mitgliede der Staatskanzlei repräsentiren. Dr. Büniger soll dem Vernehmen nach seine Biographie schreiben, und kath. Theologie studiren.

Preußen. Seine Heiligkeit Gregor XVI. hat dem Professor Ferd. Walter in Bonn zur Auszeichnung für sein Kirchenrecht, welches nun schon die achte Auflage erlebt hat, den Orden des heil. Gregor ertheilt. Es ist uns dieses ein neuer Beweis, mit welcher Aufmerksamkeit der heil. Vater dem wissenschaftlichen Bestreben unserer Zeit folgt, und welches Interesse er den Vertheidigern der Wahrheit in allen Ländern schenkt.

Asien. Herr Luvergne, Erzbischof von Skonium und Delegirter des apostolischen Stuhles, ist zu Diarbekir in Syrien gestorben, und zehn Tage nachher ist ihm der Generalvikar Guimor in der gleichen Stadt im Tode nachgefolgt, und am 22. Oktober hat auch die Lazaristen-Mission zu Tripolis in Syrien durch den Typhus an Herrn Teste einen hoffnungsvollen und gebildeten Missionär von 29 Jahren verloren. Die französischen Konsuln, die hier angesiedelten Europäer und alle Katholiken dieser Gegend verschmerzen mit Mühe diesen Verlust, der ihnen insbesondere durch den Tod des Erzbischofes widerfahren ist.

— Der „Morning-Herald“ enthält unterm 23. Dez. v. J. ein Dekret des Kaisers von China, welches in dem Grade, als es niederschlagend ist wegen der ausgesprochenen Maßregeln, um die Ausbreitung des Christenthums zu hindern, eben so tröstlich ist, weil es zeigt, daß das Christenthum bedeutende Ausbreitung in diesem s. g. „himmlischen Reiche“ erhalten hat. In diesem Dekret heißt es, daß von Zeit zu Zeit sich verschiedene Europäer ins Reich eingeschlichen haben, um im Stillen Bücher zu drucken, Versammlungen zu halten; mehrere Chinesen seien Christen geworden und haben selbst das Christenthum gepredigt. „Die Häufsführer wurden sogleich hingerichtet, ihre Anhänger empfiengen im Kerker das Todesurtheil, und jene, welche nicht abschwören wollten, wurden in die von den Muhamedanern bewohnte Stadt verbannt und zur Sklaverei verurtheilt.“ Mit vorzüglicher Strenge wird den christlichen Büchern nachgespürt, und wer sie nicht binnen bestimmter Frist ausliefert, ist mit dem Tode bedroht. Das Christenthum, heißt es, sei den Grundsätzen der Moral entgegen und entwürdigte das Menschenherz, weshalb es auch jederzeit von den Vorfahren verboten worden sei. Zuletzt werden die Unterthanen des „himmlischen Reiches“ aufgefordert, der Religion der Vorfäter zu folgen, so werde Tugend und Ruhe erhalten werden.

London. Der Gerichtshof der Kingsbench hat einen Buchhändler wegen Verlags von schlüpfrigen Schriften und Bildern zu halbjährigem Gefängniß und zur Stellung einer Bürgschaft von 100 Pfund Sterling für die nächsten 3 Jahre verurtheilt.

Amerika. Mit großer Belobung der frühern Verdienste der Jesuiten um Buenos-Ayres hat General Rosas am 28. August abhin beschlossen, daß sechs Jesuiten, welche aus Europa angekommen waren, in dem ehemaligen Jesuitenkollegium zu Buenos-Ayres aufgenommen, und dieses Gebäude für diejenigen wieder eingerichtet werden solle, welche noch folgen und die Wirksamkeit des Ordens herstellen würden.

Druck und Verlag von Gebrüdern Neber.